

Vorlage zur Sitzung

<u>des Finanzausschusses</u>	zu Punkt	der Tagesordnung
<u>des Hauptausschusses</u>	zu Punkt	der Tagesordnung
<u>der Gemeindevertretung am 27.03.2014</u>	zu Punkt	der Tagesordnung

Es wird empfohlen, die Ausschließung der Betroffenen zu prüfen (§ 22 GO) trifft: Endgültige Entscheidung

Ausschluss der Öffentlichkeit
gem. § 35 GO bzw. § 46 Abs. 7 GO
wird empfohlen

Bürgermeister

Es wird empfohlen, den Beschluss
der Öffentlichkeit nicht bekannt-
zugeben (§ 35 Abs. 3 GO, § 46 Abs. 11 GO)

Gemeindevertretung

(Zutreffendes ankreuzen).....

Kalkulation zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand 2014

Anlage:
Kalkulation

Beschlussvorschlag:

Die Kalkulation 2014 zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird in der vorgelegten Form beschlossen. Die Anlagen werden zum Bestandteil des Originals der Niederschrift erklärt.

Begründung:

Der Finanzausschuss hat nach eingehender Beratung der Gemeindevertretung empfohlen, die Kalkulation zu beschließen.

Die Gemeinde ist aufgrund der geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verpflichtet, zur Erhebung der Abgabe eine Kalkulation durchzuführen. Dazu erfolgt zunächst eine Vorkalkulation und nach Ablauf des Jahres eine Nachkalkulation, die als Anlage beigefügt sind.

Die dort abgebildeten Einnahmen und Ausgaben der Fremdenverkehrswerbung setzen sich aus diversen Einzelpositionen zusammen, die von der Firma Wibera AG im Januar und Februar 2014 aus den Konten des Kurbetriebes und der TSNT GmbH in Absprache mit der Verwaltung ermittelt wurden. Die Nachkalkulation 2012 hat einen Abgabenerstattungsbedarf aus der Fremdenverkehrsabgabe in Höhe von insgesamt 96.326,00 € ergeben. Aus den Jahren 2010 und 2011 bestehen darüber hinaus noch Überdeckungen in Höhe von 65.833,00 €. Insgesamt bestehen damit Überdeckungen in Höhe von 162.159,00 €. Da die Gemeinde verpflichtet ist innerhalb von 3 Jahren eine entsprechende kalkulatorische Erstattung vorzunehmen, wird im Jahr 2014 hiervon ein Betrag in Höhe von 57.000,00 € an die Abgabepflichtigen zurückgegeben. Der verbleibende Betrag folgt dann in den Jahren 2015/2016.

Der Abgabenerstattungsbedarf für das Jahr 2014 beläuft sich auf insgesamt 628.536,80 €. Hiervon sind gemäß Satzung 70,0 % abzüglich der Erstattung (entspricht 355.504,03 €) auf die Abgabepflichtigen umzulegen.

Die Berechnung des Abgabesatzes ist gemäß § 5 der Satzung ermittelt worden. Der zu deckende Aufwand (355.504,03 €) wurde durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert. Die Summe der Maßstabseinheiten ist hierbei das Ergebnis aus der Multiplikation aller gemeldeten Umsätze der Betriebsarten aus dem Jahr 2013 mit den jeweiligen Vorteils- und Gewinnsätzen.

Die Formel für die Ermittlung des Abgabesatzes lautet daher wie folgt:

100 x umlagefähige Abgabenerstattungsbedarf / Maßstabseinheiten = Abgabesatz

100 x 355.504 € : 17.513.904 € = 2,03 %

Der bisher in § 5 festgesetzte Abgabesatz ist damit durch die Kalkulation gedeckt. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Im Auftrage:

(Jankowsky)